



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B  
im Hause

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4661, 4652

FAX +49 (0)1888 681-4604

BEARBEITET VON RD Bernd Fritz

E-MAIL DII2AG@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 18. November 2005

AZ D II 2 - 220 234

BETREFF **Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts**  
HIER **Übersendung Musterarbeitsverträge,**  
**Vereinfachung des Verfahrens**  
BEZUG **Mein Rundschreiben vom 6. April 2000, Az.: D II 2 - 220 234**  
ANLAGE **8 Musterarbeitsverträge**

## **I. Musterarbeitsverträge**

Mit In-Kraft-Treten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum 1. Oktober 2005 richten sich die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten nach dem TVöD. In Folge dessen ist auch eine Anpassung der Musterarbeitsverträge für außertarifliche Beschäftigte erforderlich.

Der Kreis der außertariflich Beschäftigten ist darüber hinaus ausgedehnt worden, weil Beschäftigte mit einem regelmäßigen Entgelt über Entgeltgruppe E 15 hinaus vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommen sind. Demzufolge ist die Vergütungsgruppe I BAT entfallen und die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverträge erfolgt außertariflich (§ 17 Abs. 2 TVÜ-Bund); die vorhandenen Beschäftigten der Vergütungsgruppe I BAT, die unter § 1 Abs. 1 TVÜ-Bund fallen, sind mit der Maßgabe des § 19 Abs. 2 TVÜ-Bund in den TVöD übergeleitet worden.



Die bisherigen Musterarbeitsverträge werden durch die neuen Vertragsmuster ersetzt. Hierzu übersende ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen folgende Musterarbeitsverträge:

- Musterarbeitsvertrag für neu einzustellende Beschäftigte, denen eine Tätigkeit im Sinne der früheren Vergütungsgruppe I BAT bzw. eine im Beamtenverhältnis für Bundesbeamtinnen/Bundesbeamte mit nach Besoldungsgruppe A 16 oder B 1 BBesO/2. BesÜV zu bewertende Funktion übertragen und mit denen in diesem Zusammenhang ein außertarifliches monatliches Entgelt in Höhe von 5.300 € vereinbart werden soll (Anlage 1 a).
- Musterarbeitsvertrag für vorhandene Beschäftigte, denen eine Tätigkeit im Sinne der früheren Vergütungsgruppe I BAT bzw. eine im Beamtenverhältnis für Bundesbeamtinnen/Bundesbeamte mit nach Besoldungsgruppe A 16 oder B 1 BBesO/2. BesÜV zu bewertende Funktion übertragen und mit denen in diesem Zusammenhang eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Entgelt (einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile für Besitzstände) und einem monatlichen Entgelt in Höhe von 5.300 € vereinbart werden soll (Anlage 1 b).
- Musterarbeitsvertrag für neu einzustellende Beschäftigte, denen die Funktion einer/eines nach Besoldungsgruppe B 3 BBesO/2. BesÜV zu bewertenden Referatsleiterin/Referatsleiters in einer Obersten Bundesbehörde übertragen und mit denen in diesem Zusammenhang ein monatliches Entgelt in Höhe der Dienstbezüge einer/eines entsprechenden Bundesbeamtin/Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 BBesO/2. BesÜV vereinbart werden soll (Anlage 2 a).
- Musterarbeitsvertrag für vorhandene Beschäftigte, denen die nach Besoldungsgruppe B 3 BBesO/2. BesÜV zu bewertende Funktion einer Referatsleiterin/ eines Referatsleiters in einer Obersten Bundesbehörde übertragen und mit denen in diesem Zusammenhang eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Entgelt (einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile für Besitzstände) und den Dienstbezügen einer/eines Bundesbeamtin/Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 BBesO/2. BesÜV vereinbart werden soll (Anlage 2 b).
- Musterarbeitsvertrag für neu einzustellende Beschäftigte, denen eine nach Besoldungsgruppe B 6 BBesO/2. BesÜV zu bewertende Funktion (z.B. Unterabteilungsleiterin/Unterabteilungsleiter in einer Obersten Bundesbehörde) übertragen und mit denen ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe B 6 BBesO/2. BesÜV vereinbart werden soll (Anlage 3 a).



- Musterarbeitsvertrag für vorhandene Beschäftigte, denen eine mit der Besoldungsgruppe B 6 BBesO/2. BesÜV zu bewertende Funktion (z.B. Unterabteilungsleiterin/Unterabteilungsleiter in einer Obersten Bundesbehörde) übertragen und mit denen in diesem Zusammenhang eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Entgelt (einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile für Besitzstände) und den Dienstbezügen einer/eines Bundesbeamtin/Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 6 BBesO/2. BesÜV vereinbart werden soll (Anlage 3 b).
- Musterarbeitsvertrag für neu einzustellende Beschäftigte (Dienstvertrag), denen eine mit der Besoldungsgruppe B 9 BBesO/2. BesÜV (Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter in einer Obersten Bundesbehörde) bzw. B 11 BBesO/2. BesÜV (Staatssekretärin/Staatssekretär) zu bewertende Funktion übertragen und mit denen ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe B 9 BBesO/2. BesÜV bzw. B 11 BBesO/2. BesÜV vereinbart werden soll (Anlage 4 a).
- Musterarbeitsvertrag für interne Beschäftigte (Dienstvertrag), denen eine mit der Besoldungsgruppe B 9 BBesO/2. BesÜV (Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter in einer Obersten Bundesbehörde) bzw. B 11 BBesO/2. BesÜV (Staatssekretärin/Staatssekretär) zu bewertende Funktion übertragen und ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe B9/2. BesÜV bzw. B 11 BBesO/2. BesÜV vereinbart werden soll (Anlage 4 b).

## II. Verfahren

### 1. Grundsatz

Der Abschluss eines Vertrages mit einem über den TVöD hinausgehenden außertariflichen Entgelt bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen. Das setzt den Antrag einer Obersten Bundesbehörde voraus. Prüfungsgegenstand sind im Wesentlichen das Entgelt und die sonstigen Vertragsinhalte.

Nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Buchst. b und § 18 Abs. 1 GOBReg erfordert die Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts darüber hinaus die vorherige Befassung des Bundeskabinetts.

### 2. Vereinfachung des Verfahrens



In folgenden Fällen kann von einer Beteiligung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen vor Befassung des Bundeskabinetts Abstand genommen werden:

Sofern Sie beabsichtigen,

- einer/einem Beschäftigten die nach der früheren Vergütungsgruppe I BAT bzw. Besoldungsgruppe A 16/2. BesÜV zu bewertende Funktion einer/eines Referatsleiterin/Referatsleiters in einer Obersten Bundesbehörde zu übertragen und eine außertarifliche Vergütung in Höhe von 5.300 € monatlich bzw. eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Entgelt (einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile für Besitzstände) und einem monatlichen Entgelt in Höhe von 5.300 € zu vereinbaren,
- mit einer/einem Referatsleiterin/Referatsleiter in einer Obersten Bundesbehörde, die/der bisher ein außertarifliches Entgelt nach Entgeltgruppe 15 Ü (§ 19 Abs. 2 TVÜ-Bund) oder gemäß dem AT-Vertrag AT (Anlage 1 a/b) erhält, künftig ein außertarifliches Entgelt in Höhe der Bezüge eines entsprechenden Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 BBesO/2. BesÜV bzw. eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Entgelt (einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile für Besitzstände) und den Dienstbezügen einer/eines Bundesbeamtin/Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 BBesO/2. BesÜV zu vereinbaren oder
- einer/einem Beschäftigten nach Besoldungsgruppe B 3 BBesO/2. BesÜV zu bewertende Funktion einer/eines Referatsleiterin/Referatsleiters in einer Obersten Bundesbehörde zu übertragen und in diesem Zusammenhang ein außertarifliches Entgelt in Höhe der Bezüge eines entsprechenden Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 BBesO/2. BesÜV zu vereinbaren,

erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass Sie bei Vorliegen zwingender dienstlicher Gründe und bei Verfügbarkeit einer entsprechenden Planstelle/Stelle mit geeigneten Bewerbern ein außertarifliches Arbeitsverhältnis einschließlich eines außertariflichen Entgelts in der genannten Höhe entsprechend den beigegeführten Musterarbeitsverträgen vereinbaren.

Etwaige abweichende Vereinbarungen von den Musterarbeitsverträgen bedürfen - wie bisher - der gesonderten Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen.



Die Zustimmung des Bundeskabinetts ist in jedem Fall weiterhin rechtzeitig vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen einzuholen.

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass es nur solche Kabinettsvorlagen mittragen kann, die einen ausdrücklichen Hinweis über die Verfügbarkeit einer entsprechenden besetzbaren Planstelle/Stelle enthalten.

3. Im Hinblick auf die notwendige Vertraulichkeit auf Grund der personenbezogenen Daten sollten die notwendigen Anträge zur Herbeiführung der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Finanzen in einem verschlossenen Umschlag an

**MinR Ferdinand Heel o.V.i.A.  
beim Bundesministerium des Innern  
Alt Moabit 101 D  
10559 Berlin**

adressiert werden.

Im Auftrag

Bredendiek  
(im Entwurf gezeichnet)



## MUSTER-ARBEITSVERTRAG (AT innen)

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....(Beschäftigte/r)

wird folgender

### Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag

geschlossen:

#### § 1

Der am ....zwischen den Parteien geschlossene Arbeitsvertrag wird ab dem .... nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unter Aufrechterhaltung im Übrigen fortgeführt.

#### § 2

(1) Frau/Herr ..... erhält eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Entgelt (einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile für Besitzstände) und dem monatlichen Entgelt von 5.300 €<sup>1</sup>. Diese Zulage nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen bei Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 1 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) /in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung teil. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10, 15 bis 20, 30 TVöD und § 44 TVöD BT-V finden keine Anwendung.

(2) Für die Arbeitszeit, die jährliche Sonderzahlung, die Reise- und Umzugskosten sowie das Trennungsgeld finden die für Bundesbeamte der Besoldungsgruppe B 1 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) / in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Mehrarbeit und Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten.

#### § 3

---

<sup>1</sup> Tarifgebiet West; Bemessungssatz Ost derzeit 92,5 vH, demnach 4.903 €



(1) Dieser Vertrag ist befristet für die Dauer von zwei Jahren. Der Zeitraum der Befristung dient der Erprobung der/des Beschäftigten. Während der Erprobungszeit kann dieser Vertrag ordentlich gekündigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablauf der Erprobungszeit wird unter Verzicht auf die Befristung nach § 3 Abs. 1 ein neuer Änderungsvertrag mit dem vorstehenden Inhalt einschließlich § 4 geschlossen; dabei wird § 2 Abs. 1 ersetzt durch folgenden Absatz: “(1) Frau/Herr .....erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe von monatlich 5.300 €<sup>2</sup>. Dieses Entgelt nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen bei Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 1 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) /in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung teil. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10, 15 bis 20, 30 TVöD und § 44 TVöD BT-V finden keine Anwendung.“

#### § 4

(1) Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2) Künftige Änderungen der für den Inhalt dieses Vertrages maßgebenden beamten-, und besoldungsrechtlichen Regelungen sind sinngemäß zu berücksichtigen.

#### § 5

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

....., den .....

.....  
(für den Arbeitgeber)

.....  
(Beschäftigte/r)

---

<sup>2</sup> Tarifgebiet West; Bemessungssatz Ost derzeit 92,5 vH, demnach 4.903 €



## MUSTER-ARBEITSVERTRAG (AT aussen)

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr ..... (Beschäftigte/r)  
wird folgender

### A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

#### § 1

Frau/Herr ..... wird ab ..... als Vollbeschäftigte(r) ein-  
gestellt.

#### § 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich der besonderen Regelungen für die Verwaltung (TVöD BT-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) gemäß dessen § 1 Abs. 2. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10, 15 bis 20, 30 TVöD und § 44 TVöD BT-V finden keine Anwendung. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen für das Tarifgebiet Ost / Tarifgebiet West.

#### § 3

(1) Frau/Herr ..... erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe von monatlich 5.300 €<sup>3</sup>. Dieses Entgelt nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen bei Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 1 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) /in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung teil.

---

<sup>3</sup> Bemessungssatz Tarifgebiet West. Tarifgebiet Ost derzeit 92,5 v.H., 4.903 €





(2) Für die Arbeitszeit, die jährliche Sonderzahlung, die Reise- und Umzugskosten sowie das Trennungsgeld finden die für Bundesbeamte der Besoldungsgruppe B 1 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) / in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Mehrarbeit und Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten.

#### § 4

(1) Dieser Vertrag ist befristet bis zum.....<sup>4</sup>. Der Zeitraum der Befristung dient der Erprobung der/des Beschäftigten. Während der Erprobungszeit kann dieser Vertrag ordentlich gekündigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablauf der Erprobungszeit soll ein Arbeitsvertrag mit dem vorstehenden Inhalt einschließlich § 5 ohne die Befristung nach § 4 Abs. 1 geschlossen werden.

#### § 5

(1) Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2) Künftige Änderungen der für den Inhalt dieses Vertrages maßgebenden beamten-, und besoldungsrechtlichen Regelungen sind sinngemäß zu berücksichtigen.

#### § 6

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

....., den .....

.....  
(Arbeitgeber)

.....  
(Beschäftigte/r)

---

<sup>4</sup> Die Befristung soll in der Regel zwei Jahre betragen.



## MUSTER-ARBEITSVERTRAG (B 3 innen)

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
.....(Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....(Beschäftigte/r)

wird folgender

### Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag

geschlossen:

#### § 1

Der am ....zwischen den Parteien geschlossene Arbeitsvertrag wird ab dem .... nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unter Aufrechterhaltung im Übrigen fortgeführt.

#### § 2

(1) Frau/Herr ..... erhält eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Entgelt (einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile für Besitzstände) und den jeweiligen Dienstbezügen eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsordnung (BBesO)/in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Überleitungsverordnung (2.BesÜV). Die Vorschriften der § 3 Abs 3, §§ 6 bis 10, 15 bis 20, 30 TVöD und § 44 TVöD BT-V finden keine Anwendung.

(2) Für die Arbeitszeit, die jährliche Sonderzahlung, die Reise- und Umzugskosten, das Trennungsgeld sowie für die Übernahme und Ausübung von Nebentätigkeiten finden die für Bundesbeamte der Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) / in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Mehrarbeit und Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten.

#### § 3

(1) Dieser Vertrag ist befristet für die Dauer von zwei Jahren. Der Zeitraum der Befristung dient der Erprobung der/des Beschäftigten. Während der Erprobungszeit kann dieser Vertrag ordentlich gekündigt werden.



(2) Nach erfolgreichem Ablauf der Erprobungszeit wird unter Verzicht auf die Befristung nach § 3 Abs. 1 ein neuer Änderungsvertrag mit dem vorstehenden Inhalt einschließlich § 4 geschlossen; dabei wird § 2 Abs. 1 ersetzt durch folgenden Absatz : “(1) Frau/Herr ... erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 BesO/in Verbindung mit 2. BBesÜV Die Vorschriften der § 3 Abs 3, §§ 6 bis 10, 15 bis 20, 30 TVöD und § 44 TVöD BT-V finden keine Anwendung.“

#### § 4

(1) Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2) Künftige Änderungen der für den Inhalt dieses Vertrages maßgebenden beamten-, und besoldungsrechtlichen Regelungen sind sinngemäß zu berücksichtigen.

#### § 5

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

....., den .....

.....  
(für den Arbeitgeber)

.....  
(Beschäftigte/r)



## MUSTER-ARBEITSVERTRAG (B 3 aussen)

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr ..... (Beschäftigte/r)  
wird folgender

### Arbeitsvertrag

geschlossen:

#### § 1

Frau/Herr ..... wird ab ..... als Vollbeschäftigte(r) eingestellt.

#### § 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich der besonderen Regelungen für die Verwaltung (TVöD BT-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) gemäß dessen § 1 Abs. 2. Die Vorschriften der § 3 Abs. 3, §§ 6 bis 10, 15 bis 20, 30 TVöD und § 44 TVöD BT-V finden keine Anwendung. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen für das Tarifgebiet Ost / Tarifgebiet West.

#### § 3

(1) Frau/Herr ..... erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) / in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV).

(2) Für die Arbeitszeit, die jährliche Sonderzahlung, die Reise- und Umzugskosten, das Trennungsgeld sowie für die Übernahme und Ausübung von Nebentätigkeiten finden die für Bundesbeamte der Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) / in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Mehrarbeit und Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten.

#### § 4



(1) Dieser Vertrag ist befristet bis zum .....<sup>5</sup>. Der Zeitraum der Befristung dient der Erprobung der/des Beschäftigten. Während der Erprobungszeit kann dieser Vertrag ordentlich gekündigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablauf der Erprobungszeit soll ein Arbeitsvertrag mit dem vorstehenden Inhalt einschließlich § 5 ohne die Befristung nach § 4 Abs. 1 geschlossen werden.

#### § 5

(1) Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2) Künftige Änderungen der für den Inhalt dieses Vertrages maßgebenden beamten-, und besoldungsrechtlichen Regelungen sind sinngemäß zu berücksichtigen.

#### § 6

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

....., den .....

.....  
(für den Arbeitgeber)

.....  
(Beschäftigte/r)

---

<sup>5</sup> Die Befristung soll in der Regel zwei Jahre betragen.



## MUSTER-ARBEITSVERTRAG (B 6 innen)

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
.....(Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....(Beschäftigte/r)

wird folgender

### Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag

geschlossen:

#### § 1

Der am ....zwischen den Parteien geschlossene Arbeitsvertrag wird ab dem .... nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unter Aufrechterhaltung im Übrigen fortgeführt.

#### § 2

(1) Frau/Herr ..... erhält eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Entgelt (einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile für Besitzstände) und den jeweiligen Dienstbezügen eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 6 Bundesbesoldungsordnung (BBesO)/in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Überleitungsverordnung (2.BesÜV). Die Vorschriften der § 3 Abs. 3, §§ 6 bis 10, 15 bis 20, 30 TVöD und § 44 TVöD BT-V finden keine Anwendung.

(2) Für die Arbeitszeit, die jährliche Sonderzahlung, die Reise- und Umzugskosten, das Trennungsgeld sowie für die Übernahme und Ausübung von Nebentätigkeiten finden die für Bundesbeamte der Besoldungsgruppe B 6 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) / in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Mehrarbeit und Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten.

#### § 3

(1) Dieser Vertrag ist befristet für die Dauer von zwei Jahren. Der Zeitraum der Befristung dient der Erprobung der/des Beschäftigten. Während der Erprobungszeit kann dieser Vertrag ordentlich gekündigt werden.



(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Erprobungszeit wird unter Verzicht auf die Befristung nach § 3 Abs. 1 ein neuer Änderungsvertrag mit dem vorstehenden Inhalt einschließlich § 4 geschlossen; dabei wird § 2 Abs. 1 ersetzt durch folgenden Absatz: “(1) Frau/Herr ... erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 6 BesO/in Verbindung mit der 2. BBesÜV. Die Vorschriften der § 3 Abs. 3, §§ 6 bis 10, 15 bis 20, 30 TVöD und § 44 TVöD BT-V finden keine Anwendung.“

#### § 4

(1) Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2) Künftige Änderungen der für den Inhalt dieses Vertrages maßgebenden beamten-, und besoldungsrechtlichen Regelungen sind sinngemäß zu berücksichtigen.

#### § 5

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

....., den .....

.....

(für den Arbeitgeber)

.....

(Beschäftigte/r)



## MUSTER-ARBEITSVERTRAG (B 6 aussen)

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
.....(Arbeitgeber)

und

Frau/Herr .....(Beschäftigte/r)  
wird folgender

### **A r b e i t s v e r t r a g**

geschlossen:

#### § 1

Frau/Herr ..... wird ab ..... als Vollbeschäftigte(r) ein-  
gestellt.

#### § 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich der besonderen Regelungen für die Verwaltung (TVöD BT-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) gemäß dessen § 1 Abs. 2. Die Vorschriften der § 3 Abs. 3, §§ 6 bis 10, 15 bis 20, 30 TVöD und § 44 TVöD BT-V finden keine Anwendung. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen für das Tarifgebiet Ost / Tarifgebiet West.

#### § 3

(1) Frau/Herr ..... erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 6 Bundesbesoldungsordnung (BBesO)/in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV).

(2) Für die Arbeitszeit, die jährliche Sonderzahlung, die Reise- und Umzugskosten, das Trennungsgeld sowie für die Übernahme und Ausübung von Nebentätigkeiten finden die für Bundesbeamte der Besoldungsgruppe B 6 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) / in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Mehrarbeit und Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten.

#### § 4





(1) Dieser Vertrag ist befristet bis zum .....<sup>6</sup>. Der Zeitraum der Befristung dient der Erprobung der/des Beschäftigten. Während der Erprobungszeit kann dieser Vertrag ordentlich gekündigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablauf der Erprobungszeit soll ein Arbeitsvertrag mit dem vorstehenden Inhalt einschließlich § 5 ohne die Befristung nach § 4 Abs. 1 geschlossen werden.

#### § 5

(1) Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2) Künftige Änderungen der für den Inhalt dieses Vertrages maßgebenden beamten-, und besoldungsrechtlichen Regelungen sind sinngemäß zu berücksichtigen.

#### § 6

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

....., den .....

.....  
(für den Arbeitgeber)

.....  
(Beschäftigte/r)

---

<sup>6</sup> In der Regel zwei Jahre (entsprechend § 24a Bundesbeamtengesetz).



## MUSTER-ARBEITSVERTRAG (Beamten-Vertrag B 9/B 11 innen)

### Dienstvertrag

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch die/den Bundesminister/in für

.....

und

.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1

In Ersetzung des Arbeitsvertrages vom ... wird Frau/Herr ..... ab ..... auf unbestimmte Zeit als Abteilungsleiter/in<sup>7</sup> beschäftigt.

#### § 2

(1) Die Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes (BBG) über die Rechte und Pflichten der Beamten, insbesondere über Schweigepflicht, Nebentätigkeit und Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Nur soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für das Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich der besonderen Regelungen für die Verwaltung (TVöD BT-V) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung.

---

<sup>7</sup> Staatssekretärin/ Staatssekretär



SEITE 19 VON 27 Insbesondere die Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 1, §§ 5 bis 10<sup>8</sup>, 15 bis 20, 22 bis 27, 30 bis 34 TVöD und §§ 42 bis 44 TVöD BT-V finden keine Anwendung. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen für das Tarifgebiet Ost / Tarifgebiet West.

### § 3

- (1) Frau/Herr ..... erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9<sup>9</sup> der Bundesbesoldungsordnung (BBesO)/in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV).
- (2) Das Entgelt ist zum 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.
- (3) Bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wird das vereinbarte Entgelt als Krankenbezug weitergezahlt. Die Verpflichtung zur Weiterzahlung entfällt im Falle des § 5 sowie bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (4) Für die jährliche Sonderzahlung, die Jubiläumszuwendungen, die Reise- und Umzugskosten sowie das Trennungsgeld, ferner für Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse sowie für sonstige Nebenleistungen und für den Urlaub finden die für Bundesbeamte der Besoldungsgruppe B 9<sup>10</sup> BBesO/in Verbindung mit der 2. BesÜV jeweils maßgebenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (5) Die Arbeitszeit bestimmt sich ebenfalls entsprechend den für vergleichbare Bundesbeamte geltenden Regelungen. Mehrarbeit und Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten.

### § 4<sup>11</sup>

(1) Die ersten beiden Jahre dienen der Erprobung in der Funktion als Abteilungsleiterin/Abteilungsleiters. Während der Erprobungszeit kann der Arbeitgeber in Anlehnung an §§ 24a, 31 BBG entweder diesen Dienstvertrag oder das Arbeitsverhältnis insgesamt kündigen. Wird lediglich dieser Dienstvertrag gekündigt, so wird das Arbeitsverhältnis auf der Grundlage des früheren Arbeitsvertrages fortgesetzt und die/der Beschäftigte erhält eine der früheren Eingruppierung entsprechende Tätigkeit. Wird das Arbeitsverhältnis insgesamt gekündigt, so endet das Arbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien. Ob nur der Dienstvertrag oder das Arbeitsverhältnis insgesamt gekündigt wird, entscheidet der Arbeitgeber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

---

<sup>8</sup> Bei Staatssekretärinnen/ Staatssekretären lautet das Zitat : §§ 3 bis 10, 15 bis ....

<sup>9</sup> Bei Staatssekretärinnen/ Staatssekretären: B 11

<sup>10</sup> Bei Staatssekretärinnen/ Staatssekretären: B 11

<sup>11</sup> Bei Staatssekretärinnen/ Staatssekretären ist an Stelle der Absatz 1 bis 3 folgende Regelung aufzunehmen: Eine Probezeit entfällt.



SEITE 20 VON 27 (2) Nach erfolgreichem Ablauf der Erprobungszeit wird § 4 durch Vertrag aufgehoben.

(3) Falls das Arbeitsverhältnis insgesamt nach Absatz 1 Satz 4 gekündigt wird, gilt § 5 Abs. 3.

## § 5

(1) Die Bundesrepublik Deutschland kann Frau/Herr ..... unter den Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Dienstleistung entbinden, unter denen ein vergleichbarer Bundesbeamter in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann.

(2) Sofern von Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, ruht das Dienstverhältnis, wenn die für einen Bundesbeamten erforderliche Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) erfüllt ist. In diesem Fall erhält Frau/Herr ..... Bezüge und Versorgung, die ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter vergleichbarer Bundesbeamter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BBesG bzw. § 14 Abs. 6 BeamtVG erhalten würde.

Die §§ 37, 39, 40, 41 Abs. 5 und § 47 Abs. 3 BBG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Sofern von Absatz 1 Gebrauch gemacht wird und die Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG noch nicht erfüllt ist, ist nach § 6 Absatz 1 Buchstabe b (§ 35 Satz 2 Halbsatz 1 BBG) zu verfahren. Frau/Herr ..... erhält ein Übergangsgeld wie ein vergleichbarer ehemaliger Bundesbeamter nach § 47a BeamtVG.

## § 6

(1) Die Bundesrepublik Deutschland kann das Dienstverhältnis kündigen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Bundesbeamten

- a) zur Versetzung in den Ruhestand (§ 42 BBG)
- b) zur Entlassung (§§ 28, 29, 35 Satz 2 BBG)
- c) zum Verlust der Beamtenrechte (§ 48 BBG)
- d) zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis  
(§ 5 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 11 des Bundesdisziplingesetzes)

führen würden.



SEITE 21 VON 27 § 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.<sup>12</sup>

- (2) Frau/Herr ..... kann das Dienstverhältnis in sinngemäßer Anwendung des § 30 BBG kündigen.
- (3) Das Dienstverhältnis endet mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis.

### § 7

(1) Sofern die für einen Bundesbeamten erforderliche Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG erfüllt ist, erhält Frau/Herr .....

- a) nach Ablauf der Bezugsdauer der Versorgung nach § 5 Absatz 2 Satz 2,
- b) nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze oder
- c) bei Kündigung nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a

Versorgung in sinngemäßer Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung. § 38 BeamtVG ist sinngemäß anzuwenden.

Beim Tode der/des Beschäftigten wird Hinterbliebenenversorgung in sinngemäßer Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung gewährt; im Falle des Satzes 2 gilt § 41 BeamtVG sinngemäß.

Die jährliche Sonderzahlung, Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse werden unter den gleichen Voraussetzungen und in gleichem Umfang wie für Ruhestandsbeamte des Bundes und deren Hinterbliebene gewährt.

Auf die in diesem Vertrag vereinbarte Anwendbarkeit der Ruhens- und Kürzungsvorschriften der §§ 53 ff. BeamtVG wird hingewiesen.

- (2) Bei nicht erfüllter Wartezeit wird die/der Beschäftigte nach Maßgabe des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nachversichert.

---

<sup>12</sup> Wird bei Staatssekretärinnen/ Staatssekretären gestrichen.



§ 8

Die zuständige oberste Dienstbehörde erteilt im Hinblick auf § 5 Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB VI einen Gewährleistungsbescheid (§ 5 Abs.1 S. 2 SGB VI).

§ 9

Künftige Änderungen der für den Inhalt dieses Vertrages maßgebenden beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen sind sinngemäß zu berücksichtigen.

§ 10

Nebenabreden und künftige Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

§ 11

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

Berlin, den

-----  
Die/Der Bundesminister/in



## MUSTER-ARBEITSVERTRAG (Beamten-Vertrag B 9/B11 aussen)

### Dienstvertrag

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch die/den Bundesminister/in für

.....

und

.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1

Frau/Herr ..... wird ab ..... auf unbestimmte Zeit als Abteilungsleiter/in<sup>13</sup> im Arbeitsverhältnis beschäftigt.

#### § 2

(1) Die Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes (BBG) über die Rechte und Pflichten der Beamten, insbesondere über Schweigepflicht, Nebentätigkeit und Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Nur soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für das Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) einschließlich der besonderen Regelungen für die Verwaltung (TVöD BT-V) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung. Ins-

---

<sup>13</sup> Staatssekretärin/ Staatssekretär



SEITE 24 VON 27 besondere die Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 1, §§ 5 bis 10<sup>14</sup>, 15 bis 20, 22 bis 27, 30 bis 34 TVöD und §§ 42 bis 44 TVöD BT-V finden keine Anwendung. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Regelungen für das Tarifgebiet Ost / Tarifgebiet West.

### § 3

- (1) Frau/Herr ..... erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9<sup>15</sup> der Bundesbesoldungsordnung (BBesO)/in Verbindung mit der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV).
- (2) Das Entgelt ist zum 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.
- (3) Bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wird das vereinbarte Entgelt als Krankenbezug weitergezahlt. Die Verpflichtung zur Weiterzahlung entfällt im Falle des § 5 sowie bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (4) Für die jährliche Sonderzahlung, die Jubiläumszuwendungen, die Reise- und Umzugskosten sowie das Trennungsgeld, ferner für Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse sowie für sonstige Nebenleistungen und für den Urlaub finden die für Bundesbeamte der Besoldungsgruppe B 9<sup>16</sup> BBesO/in Verbindung mit der 2. BesÜV jeweils maßgebenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (5) Die Arbeitszeit bestimmt sich ebenfalls entsprechend den für vergleichbare Bundesbeamte geltenden Regelungen. Mehrarbeit und Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten.

### § 4<sup>17</sup>

- (1) Die ersten beiden Jahre dienen der Erprobung in der Funktion als Abteilungsleiterin/Abteilungsleiters. Während der Erprobungszeit kann dieser Vertrag in sinngemäßer Anwendung der §§ 24a, 31 BBG gekündigt werden.
- (2) Nach erfolgreichem Ablauf der Erprobungszeit wird § 4 durch Vertrag aufgehoben.
- (3) Falls der Vertrag nach Absatz 1 Satz 2 gekündigt wird, gilt § 5 Abs. 3.

---

<sup>14</sup> Bei Staatssekretärinnen/ Staatssekretären lautet das Zitat : §§ 3 bis 10, 15 bis ....

<sup>15</sup> Bei Staatssekretärinnen/ Staatssekretären: B 11

<sup>16</sup> Bei Staatssekretärinnen/ Staatssekretären: B 11

<sup>17</sup> Bei Staatssekretärinnen/ Staatssekretären ist an Stelle der Absatz 1 bis 3 folgende Regelung aufzunehmen: „Eine Probezeit entfällt.“





## § 5

(1) Die Bundesrepublik Deutschland kann Frau/Herr ..... unter den Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Dienstleistung entbinden, unter denen ein vergleichbarer Bundesbeamter in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann.

(2) Sofern von Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, ruht das Dienstverhältnis, wenn die für einen Bundesbeamten erforderliche Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) erfüllt ist. In diesem Fall erhält Frau/Herr ..... Bezüge und Versorgung, die ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter vergleichbarer Bundesbeamter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BBesG bzw. § 14 Abs. 6 BeamtVG erhalten würde.

Die §§ 37, 39, 40, 41 Abs. 5 und § 47 Abs. 3 BBG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Sofern von Absatz 1 Gebrauch gemacht wird und die Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG noch nicht erfüllt ist, ist nach § 6 Absatz 1 Buchstabe b (§ 35 Satz 2 Halbsatz 1 BBG) zu verfahren. Frau/Herr ..... erhält ein Übergangsgeld wie ein vergleichbarer ehemaliger Bundesbeamter nach § 47a BeamtVG.

## § 6

(1) Die Bundesrepublik Deutschland kann das Dienstverhältnis kündigen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Bundesbeamten

- a) zur Versetzung in den Ruhestand (§ 42 BBG)
- b) zur Entlassung (§§ 28, 29, 35 Satz 2 BBG)
- c) zum Verlust der Beamtenrechte (§ 48 BBG)
- d) zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis  
(§ 5 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 11 des Bundesdisziplingesetzes)

führen würden.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Wird bei Staatssekretärinnen/ Staatssekretären gestrichen.



- (2) Frau/Herr ..... kann das Dienstverhältnis in sinngemäßer Anwendung des § 30 BBG kündigen.
- (3) Das Dienstverhältnis endet mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis.

### § 7

- (1) Sofern die für einen Bundesbeamten erforderliche Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG erfüllt ist, erhält Frau/Herr .....
  - a) nach Ablauf der Bezugsdauer der Versorgung nach § 5 Absatz 2 Satz 2,
  - b) nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Erreichens der Altersgrenze oder
  - c) bei Kündigung nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a

Versorgung in sinngemäßer Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung. § 38 BeamtVG ist sinngemäß anzuwenden.

Beim Tode der/des Beschäftigten wird Hinterbliebenenversorgung in sinngemäßer Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung gewährt; im Falle des Satzes 2 gilt § 41 BeamtVG sinngemäß.

Die jährliche Sonderzahlung, Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse werden unter den gleichen Voraussetzungen und in gleichem Umfang wie für Ruhestandsbeamte des Bundes und deren Hinterbliebene gewährt.

Auf die in diesem Vertrag vereinbarte Anwendbarkeit der Ruhens- und Kürzungsvorschriften der §§ 53 ff. BeamtVG wird hingewiesen.

- (2) Bei nicht erfüllter Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG wird die/der Beschäftigte nach Maßgabe des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nachversichert.



§ 8

Die zuständige oberste Dienstbehörde erteilt im Hinblick auf § 5 Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB VI einen Gewährleistungsbescheid (§ 5 Abs.1 S. 2 SGB VI).

§ 9

Künftige Änderungen der für den Inhalt dieses Vertrages maßgebenden beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen sind sinngemäß zu berücksichtigen.

§ 10

Nebenabreden und künftige Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

§ 11

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

Berlin, den

-----  
Die/Der Bundesminister/in